

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/11469 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt unter anderem darauf, Probleme bei der Anwendung verschiedener Regelungen zu beheben, die das Recht der privaten Krankenversicherung betreffen. So soll § 12 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) dahingehend geändert werden, dass ein Versicherungsnehmer vom Versicherer jederzeit eine Umstellung des Vertrags in den Basistarif ohne Selbstbehalt verlangen kann, wenn der im Basistarif vereinbarte Selbstbehalt nicht zu einer angemessenen Beitragsreduktion führt. Die Umstellung des Vertrags soll innerhalb von drei Monaten erfolgen müssen. In § 204 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) soll klargestellt werden, dass es sich bei einer Befristung der Krankentagegeldversicherung nach § 196 Absatz 1 VVG nicht um eine Befristung im Sinne des § 204 VVG handelt. Die Kündigungsfrist in § 205 Absatz 4 VVG soll von einem auf zwei Monate verlängert werden und der vom wechselwilligen Versicherten geforderte Nachweis einer neuen Versicherung gemäß § 205 Absatz 6 VVG-E grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten ab der Kündigungserklärung geführt werden müssen. Dies soll zum einen Erfahrungen in der Praxis Rechnung tragen, wonach der Neuabschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrages aufgrund der regelmäßig erforderlichen Gesundheitsprüfung mehr als einen Monat erfordern kann. Zum anderen sollen Versicherer innerhalb eines dem wechselwilligen Versicherten zumutbaren Zeitraums Klarheit darüber erlangen, ob der bisher bei ihnen Versicherte wechselt oder nicht. Weitere Änderungen im VVG greifen die Anliegen aus zwei vom Bundestag als Material überwiesenen Petitionen auf. So soll der Versicherungsnehmer vor Beginn einer Heilbehandlung, deren Kosten voraussichtlich 2 000 Euro überschreiten werden, gemäß § 192 Absatz 8 VVG-E in Textform vom Versicherer Auskunft über den Umfang des Versicherungsschutzes für die beabsichtigte Heilbehandlung verlangen können. Ist die Auskunft innerhalb einer Frist von vier Wochen – bei dringlicher Durchführung der Heilbehandlung innerhalb von zwei Wochen – nicht erteilt, wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Versicherer vermutet, dass die beabsichtigte medizinische Heilbehandlung notwendig ist. Zudem soll § 202 VVG erweitert werden. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person soll zukünftig selbst Auskunft oder Einsichtnahme verlangen können; ein Arzt oder Rechtsanwalt ist nur noch in Ausnahmefällen vorzuschalten. Ferner soll das Tarifwechselrecht nach § 204

VVG dahingehend eingeschränkt werden, dass ein Wechsel aus einem geschlechtsunabhängig kalkulierten Tarif in einen Tarif, bei dem dies nicht der Fall ist, ausgeschlossen sein soll. Zur vollständigen Umsetzung der Fernabsatz-Richtlinie soll § 9 VVG ergänzt werden. Im Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) sollen die Verweisungen auf EU-Richtlinien aktualisiert werden. Die Stellung der Versicherungsnehmer bei Insolvenz ihres Haftpflichtversicherers soll durch Beschränkung von Regressmöglichkeiten verbessert werden; Ansprüche, die nicht vom Entschädigungsfonds (siehe § 12 PflVG) gedeckt sind, sollen beschränkt werden.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt zum einen die Anpassung von § 9 Absatz 2 VVG-E sowie der entsprechenden Musterwiderrufsbelehrung an die im Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundesratsdrucksache 817/12 für das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gewählte Formulierung zu zusammenhängenden Verträgen (vgl. dort § 360 BGB-E). Zum anderen soll die in Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833) geregelte Befristung aufgehoben werden. Insbesondere soll damit § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a PflVG entfristet werden. Nach dieser Regelung tritt der Entschädigungsfonds nach § 12 PflVG ein, wenn ein nicht der Versicherungspflicht unterliegendes Fahrzeug (§ 2 Absatz 1 Nummer 6 PflVG) einen Schaden verursacht hat, den der Schädiger nicht ersetzt.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11469 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 30. Januar 2013

### **Der Rechtsausschuss**

**Siegfried Kauder**  
**(Villingen-Schwenningen)**  
Vorsitzender

**Marco Wanderwitz**  
Berichterstatter

**Ingo Egloff**  
Berichterstatter

**Judith Skudelny**  
Berichterstatterin

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstatterin

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften  
– Drucksache 17/11469 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften\*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) *Wurde einem Versicherungsvertrag ein anderer Vertrag hinzugefügt, der Dienstleistungen des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft, so ist der Versicherungsnehmer an diesen Zusatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn er sein Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausübt; eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.*“

2. Dem § 192 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Versicherungsnehmer kann vor Beginn einer Heilbehandlung, deren Kosten voraussichtlich 2 000 Euro überschreiten werden, in Textform vom Versicherer Auskunft über den Umfang des Versicherungsschutzes für die beabsichtigte Heilbehandlung verlangen. Ist die Durchführung der Heilbehandlung dringlich, hat der Versicherer eine mit Gründen versehene Auskunft unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen, zu erteilen, ansonsten nach vier Wochen; auf einen vom Versiche-

\* Artikel 1 Nummer 1, 5 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften\*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) **unverändert**
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) **Hat der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung** des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. **Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.**“

2. **unverändert**

\* Artikel 1 Nummer 1, 6 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

rungsnehmer vorgelegten Kostenvoranschlag und andere Unterlagen ist dabei einzugehen. Die Frist beginnt mit Eingang des Auskunftsverlangens beim Versicherer. Ist die Auskunft innerhalb der Frist nicht erteilt, wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Versicherer vermutet, dass die beabsichtigte medizinische Heilbehandlung notwendig ist.“

3. § 202 wird wie folgt gefasst:

„§ 202

Auskunftspflicht des Versicherers;  
Schadensermittlungskosten

Der Versicherer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person Auskunft über und Einsicht in Gutachten oder Stellungnahmen zu geben, die er bei der Prüfung seiner Leistungspflicht über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung eingeholt hat. Wenn der Auskunft an oder der Einsicht durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Gründe entgegenstehen, kann nur verlangt werden, einem benannten Arzt oder Rechtsanwalt Auskunft oder Einsicht zu geben. Der Anspruch kann nur von der jeweils betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden. Hat der Versicherungsnehmer das Gutachten oder die Stellungnahme auf Veranlassung des Versicherers eingeholt, hat der Versicherer die entstandenen Kosten zu erstatten.“

4. § 204 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„ein Wechsel aus einem Tarif, bei dem die Prämien geschlechtsunabhängig kalkuliert werden, in einen Tarif, bei dem dies nicht der Fall ist, ist ausgeschlossen;“.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich um eine Befristung nach § 196, besteht das Tarifwechselrecht nach Absatz 1 Nummer 1.“

5. § 205 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „innerhalb eines Monats“ durch die Wörter „innerhalb von zwei Monaten“ ersetzt.

- b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kündigung wird nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigungserklärung nachweist, dass die versicherte Person bei einem neuen Versicherer ohne Unterbrechung versichert ist; liegt der Termin, zu dem die Kündigung ausgesprochen wurde, mehr als zwei Monate nach der Kündigungserklärung, muss der Nachweis bis zu diesem Termin erbracht werden.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nach Gestaltungshinweis 5 wird folgender Gestaltungshinweis 6 eingefügt:

§6 Wird der Versicherungsvertrag mit einem *hinzugefügten* Vertrag abgeschlossen, ist am Ende des Ab-

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nach Gestaltungshinweis 5 wird folgender Gestaltungshinweis 6 eingefügt:

§6 Wird der Versicherungsvertrag mit einem **zusammenhängenden** Vertrag abgeschlossen, ist am En-

## Entwurf

satzes zu „Widerrufsfolgen“ folgender Satz anzufügen:

*Wurde einem Versicherungsvertrag ein anderer Vertrag hinzugefügt, der Dienstleistungen des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft, so sind Sie an diesen Zusatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn Sie hinsichtlich des Versicherungsvertrags Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausüben; eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.*

b) Der Gestaltungshinweis 6 wird Gestaltungshinweis 7.

## Artikel 2

## Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7b Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11)“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 1a Satz 4 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „führt der vereinbarte Selbstbehalt nicht zu einer angemessenen Reduzierung der Prämie, kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer jederzeit eine Umstellung des Vertrags in den Basistarif ohne Selbstbehalt verlangen; die Umstellung muss innerhalb von drei Monaten erfolgen“ eingefügt.

## Artikel 3

## Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

Das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 9 Satz 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. EG 1984 Nr. L 8 S. 17)“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

de des Absatzes zu „Widerrufsfolgen“ folgender Satz anzufügen:

**„Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.“**

b) unverändert

## Artikel 2

unverändert

## Artikel 3

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11)“ ersetzt.

2. In § 7 Nummer 3 werden die Wörter „nach § 3 Nr. 5“ durch die Wörter „nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes“ ersetzt.
3. § 8a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 4 Buchstabe a der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 181 S. 65)“ durch die Wörter „Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG“ durch die Wörter „Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG“ durch die Wörter „Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a werden die Wörter „Artikels 4 Buchstabe b der Richtlinie 72/166/EWG“ durch die Wörter „Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 bestimmt sich die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds nach der vereinbarten Versicherungssumme; sie beträgt maximal das Dreifache der gesetzlichen Mindestversicherungssumme.“
  - c) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Beschränkung der Ersatzansprüche gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 auch für diejenigen Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die mitversicherte Person, soweit eine Leistungspflicht des Entschädigungsfonds nach Absatz 1 Satz 2

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

und 3 entfällt. Machen mehrere Berechtigte Ersatzansprüche geltend, sind diese Ersatzansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer auf insgesamt 2 500 Euro und gegenüber mitversicherten Personen ebenfalls auf insgesamt 2 500 Euro beschränkt; die Auszahlung erfolgt nach dem Verhältnis der Beträge.“

- d) In Absatz 7 werden die Wörter „(§ 81 Abs. 2a des Versicherungsaufsichtsgesetzes)“ gestrichen.
6. § 12a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG“ durch die Wörter „Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 84/5/EWG“ durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2000/26/EG“ durch die Wörter „Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2009/103/EG“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 72/166/EWG“ durch die Wörter „Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie 2009/103/EG“ ersetzt.
7. In § 12b Satz 3 werden die Wörter „Artikels 6 der Richtlinie 2000/26/EG“ durch die Wörter „Artikels 24 der Richtlinie 2009/103/EG“ ersetzt.
8. In § 12c Absatz 1 werden die Wörter „Artikels 1 Abs. 4 der Richtlinie 84/5/EWG“ durch die Wörter „Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt gefasst:

## „§ 16

§ 12 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 5 und 6 gilt nicht für Ansprüche, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind.“

**Artikel 4**

**Änderung des Gesetzes  
über die Haftpflichtversicherung für ausländische  
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

Das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (BGBl. I S. 667), das zuletzt durch Artikel 297 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes und die §§ 115, 116, 117 Absatz 1, die §§ 119, 120 und 124 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes finden Anwendung.“

**Artikel 4**

unverändert

## Entwurf

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 3 Nr. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 115 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes“ ersetzt.
2. § 10 wird aufgehoben.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 5****Änderung des Zweiten Gesetzes  
zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes  
und anderer versicherungsrechtlicher  
Vorschriften**

**Artikel 9 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, wird aufgehoben.**

**Artikel 5****Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 6 tritt am 1. September 2013 in Kraft.

**Artikel 6****Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 6 tritt am 1. September 2013 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Marco Wanderwitz, Ingo Egloff, Judith Skudelny, Halina Wawzyniak und Ingrid Hönlinger

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/11469** in seiner 211. Sitzung am 29. November 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11469 in seiner 124. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11469 in seiner 114. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und einstimmig angenommen wurde.

Im Verlauf der Beratungen führte die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** aus, sie nehme zwar wahr, dass die Stellung von Versicherten durch den Gesetzentwurf verbessert werde. Während der ursprüngliche Referentenentwurf aus dem Bundesministerium der Justiz in § 192 Absatz 8 VVG-E noch vorgesehen habe, dass die Auskunft des Versicherers über den Umfang des Versicherungsschutzes für die beabsichtigte Heilbehandlung verbindlich sein solle, soweit sie auf der Grundlage eines vom Versicherungsnehmer vorgelegten Heil- und Kostenplanes beruhe, fehle jedoch im Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11469 eine solche Anordnung der Verbindlichkeit der Auskunft des Versicherers. Im Vergleich zum Referentenentwurf liege also eine Verschlechterung der Position des Versicherten vor. Daher könne die Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen und werde sich bei der Abstimmung enthalten.

### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/11469 verwiesen.

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes – VVG)

#### Zu den Nummern 1 und 6 (Änderung des § 9 VVG und der Musterwiderrufsbelehrung – Anlage zum VVG)

Die Änderung greift die Formulierung aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechtlicher Richtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung auf (Widerrufsrecht nach § 360 BGB-E; Bundesratsdrucksache 817/12). Die parallele Formulierung im Versicherungsvertragsrecht, das Teil des besonderen Schuldrechts ist, folgt der für das Bürgerliche Gesetzbuch gewählten Formulierung. Gründe dafür, im Versicherungsvertragsrecht abweichend zu formulieren, bestehen nicht.

#### Zu Artikel 5 (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften)

Die in Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833) geregelte Befristung wird aufgehoben; die befristeten Regelungen, die sich – auch aus Sicht der betroffenen Wirtschaftskreise – bewährt haben und deswegen nicht mehr befristet werden müssen, gelten damit unbefristet. Insbesondere geht es um § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a des Pflichtversicherungsgesetzes; nach dieser Regelung tritt der Entschädigungsfonds nach § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes ein, wenn ein nicht der Versicherungspflicht unterliegendes Fahrzeug (§ 2 Absatz 1 Nummer 6 des Pflichtversicherungsgesetzes) einen Schaden verursacht hat, den der Schädiger nicht ersetzt.

Berlin, den 30. Januar 2013

**Marco Wanderwitz**  
Berichtersteller

**Ingo Egloff**  
Berichtersteller

**Judith Skudelny**  
Berichterstellerin

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstellerin

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstellerin



